

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2020

Aufgrund des § 57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Erhebung der Beiträge

Die Studierendenschaft der Universität Bielefeld erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 53 HG.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle immatrikulierten einschließlich der vom Studium beurlaubten Studierenden und auf Studienbewerber*innen nach § 6 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Von der Beitragspflicht befreit sind

- a) beurlaubte Studierende, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - aa) Ableistung von Wehrdienst, Zivildienst oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
 - bb) Krankheit,
 - cc) Schwangerschaft,
 - dd) Mutterschutz,
 - ee) Elternzeit,
 - ff) wirtschaftliche Notlage im Sinne von § 6 der Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld in der Fassung vom 15. Mai 2009;
- b) Studierende, die sich nachweislich mehr als drei Monate nicht in Bielefeld befinden, wenn sie
 - aa) in dieser Zeit im Ausland studieren,
 - bb) in dieser Zeit ein Praktikum oder ein Forschungssemester außerhalb Bielefelds absolvieren, sofern der Praktikums- oder Forschungsort mehr als 50 km entfernt liegt, oder
 - cc) in dieser Zeit an einer anderen Hochschule in Deutschland studieren, die mehr als 50 km entfernt liegt.

(3) Die beurlaubten Studierenden können allerdings einen Antrag auf Zahlung des Beitrags nach § 3 stellen. Dieser ist bei der Rückmeldung bzw. Einschreibung zu stellen; der Beitrag ist nachzuzahlen.

(4) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTa) in sozialen Härtefällen von der Pflicht zur Zahlung des Mobilitätsbeitrages für das Semesterticket befreien. Näheres regelt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit

- a) der Einschreibung,
- b) der Rückmeldung oder
- c) der Beurlaubung, sofern nicht die in Absatz 2 genannten Gründe vorliegen.

§ 3 Höhe des Beitrages

(1) Der Beitrag wird auf € 12,66 je studierender Person im Semester festgesetzt. Außerdem wird ein zweckgebundener Beitrag erhoben für

- a) das Semesterticket in Höhe von 142,70 € (ab 01.10.2019), 147,29 € (ab 01.10.2020)
- b) das Campus-Radio in Höhe von 1,10 €
- c) das Fahrradverleihsystem in Höhe von 1,00 € (ab dem 01.04.2020, bis zum 31.03.2021)
- d) das Internationale Autonome Feministische Referat für FrauenLesbenTransgender in Höhe von 0,71 €,
- e) das Autonome Schwulenreferat in Höhe von 0,71 €,
- f) den Internationalen Studierendenrat in Höhe von 0,71 €,
- g) das Referat für Studierende mit Behinderung in Höhe von 0,71 € und
- h) das NRW-Semesterticket in Höhe von 56,40 € (ab dem 01.04.2020).

(2) Die unter Buchst. a), c) und h) genannten Beiträge werden zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen verwendet. Ein eventueller Restbetrag steht für allgemeine Aufgaben zur Verfügung.

(3) Der unter Buchst. b) genannte Beitrag wird vollständig an das Campus-Radio weiter geleitet.

(4) Die unter Buchstabe d), e), f) und g) genannten Beiträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet. Sollten diese Mittel während eines Haushaltsjahres nicht für den vorgeschriebenen Zweck aufgebraucht werden, ist eine Rücklage in Höhe des Restbetrages zu bilden.

§ 4 Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 5 fällig.

§ 5 Erhebungsverfahren

Der Beitrag wird von der Universität Bielefeld kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung kann durch das Studierendenparlament der Universität Bielefeld mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen des Beitrages gem. § 3 Abs. 1 Buchst. a), c) und h) bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 8 S. 208), zuletzt geändert durch siebte Ordnung zur Änderung vom 1. April 2019 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 48 Nr. 3 S. 61) außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 Buchstabe a) gilt ab dem Wintersemester 2019; § 3 Abs. 1 Buchstabe h) gilt ab dem Sommersemester 2020; § 3 Abs. 1 Buchstabe c) gilt ab dem Sommersemester 2020.

(3) § 3 Abs. 1 Buchstabe a), c) und h) treten automatisch zu dem Zeitpunkt außer Kraft, an dem die Vereinbarungen mit den Vertragspartnern des Semestertickets beendet werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 12. Dezember 2019, 15. Januar 2020 und 13. Februar 2020 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 10. März 2020.

Bielefeld, den 16. März 2020

Für den Vorsitz
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Christian Osinga